



**Ingenieur  
Holzbau.de**

Eine Initiative der  
**Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V.**



**FACHVERBAND  
HOLZINDUSTRIE  
ÖSTERREICH**

**Merkblatt:**

**Wandkonstruktionen in**

**Brettsperrholzbauweise**

**1. Auflage September 2023**

**Anwendung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC02/III-635 „Tragende, raumabschließende Wandkonstruktionen in Brettsperrholzbauweise mit einer einseitigen oder zweiseitigen Bekleidung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder FERMACELL Gipsfaser-Platten der Feuerwiderstandsklasse F 60-B bzw. F 90-B gemäß DIN 4102-2: 1977-09 [1] bei einseitiger Brandbeanspruchung von der bekleideten Wandseite sowie zusätzlichen Widerstand gegen Stoßbeanspruchung gemäß DIN 4102-3: 1977-09 [2]“ nach Ablauf der Gültigkeit am 10.12.2023**

Stand 2023-08-18

## 1 Hintergrund

Die Studiengemeinschaft Holzleimbau hat erstmals am 17.12.2013 das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) Nr. P-SAC02/III-635 zum „Tragende, raumabschließende Wandkonstruktionen in Brettsperrholzbauweise mit einer einseitigen oder zweiseitigen Bekleidung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder FERMACELL Gipsfaser-Platten der Feuerwiderstandsklasse F 60-B bzw. F 90-B gemäß DIN 4102-2: 1977-09 [1] bei einseitiger Brandbeanspruchung von der bekleideten Wandseite sowie zusätzlichen Widerstand gegen Stoßbeanspruchung gemäß DIN 4102-3: 1977-09 [2]“ an der MFPA Leipzig GmbH erwirkt, dessen Gültigkeit nach zweimaliger Verlängerung am 10.12.2023 ausläuft.

**Eine erneute Verlängerung ist, wie nachfolgend erläutert wird, aufgrund geänderter bauaufsichtlicher Regelungen nicht mehr möglich:** Mit Fassung 2020/2 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) wurde für die Planung, Bemessung und Ausführung von feuerwiderstandsfähigen Bauteilen in Massivholzbauweise die

„Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (MHolzBauRL)“ als technische Regel aufgeführt (vgl. MVV TB A 2.2.1.4). Der Nachweis der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer erfolgt gemäß MHolzBauRL soweit vorhanden mittels einer technischen Regel, die als technische Baubestimmung bekannt gemacht wurde. Anderenfalls ist der Nachweis über eine Bauartgenehmigung nach § 16a MBO zu führen (vgl. MHolzBauRL Abschnitt 3.2). Die Ausfertigung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP), als Anwendbarkeitsnachweis für Bauarten ist für Bauteile im Anwendungsbereich der MHolzBauRL nach MVV TB C4.1 nicht mehr zulässig.

Brandwände und Wände notwendiger Treppenräume in der Gebäudeklasse 5 (in der Bauart von Brandwänden) müssen nach § 30 (3) Satz 1 MBO aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Wände anstelle von Brandwänden und Wände notwendiger Treppenräume in der Gebäudeklasse 4 sind hingegen in Massivholzbauweise zulässig, sofern

diese brandschutztechnisch wirksam bekleidet sind und eine Feuerwiderstand von 60 Minuten bei zusätzlicher mechanischer Beanspruchbarkeit nachweisen.

Die aktuell im abP P-SAC02/III-635 der Studiengemeinschaft Holzleimbau klassifizierten Ausführungen von bekleideten Wänden in Brettsperrholzbauweise mit zusätzlicher mechanischer Stoßbeanspruchbarkeit und Feuerwiderstand von 60 und 90 Minuten finden sich in der MHolzBauRL nur teilweise wieder. Zudem wird gemäß MHolzBauRL im Nachweis der Feuerwiderstandsdauer eine Bauartgenehmigung erforderlich, da aktuell keine technische Regel, wie z.B. DIN 4102-4 existiert, die diese Bauweise erfasst.

Eine entsprechende allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) wurde am Deutschen Institut für Bautechnik DIBT bereits beantragt.

Weitere Hintergründe können einer Veröffentlichung des DIBT (<https://www.dibt.de/de/aktuelles/meldungen/nachricht-detail/meldung/bauaufsichtliche-nachweise-im-holzbau>) entnommen werden.

**Zusammenfassend lässt sich festhalten: Da eine Verlängerung des abP aktuell nicht mehr möglich ist und eine aBG nicht vorliegt, kann das bisherige abP und dessen zugrunde liegende Prüfberichte nur als Grundlage vorhabenbezogener Bauartgenehmigungen (vBG) genutzt werden. Wie dabei vorgegangen werden kann, wird in einem der nachfolgenden Abschnitte erörtert.**

## **2 Laufende Aktivitäten in Bezug auf brandschutztechnische Nachweise**

Aufgrund der sich aus den Änderungen der **MVV TB** (Fassung 2020/2 oder neuer) ergebenden Regelungen zur Art und Zulässigkeit von brandschutztechnischen Nachweisen wird derzeit diskutiert, ob abPs in einer der künftigen MVV TB wieder als Nachweis der Ver- bzw. Anwendbarkeit eingeführt werden können. Eine solche Änderung könnte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Merkblattes frühestens in der MVV TB 2023/2 bzw. MVV TB 2024/1 erfolgen.

Die im abP beschriebenen Wände sollen zukünftig in **DIN 4102-4/A1** geregelt werden. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Merkblattes ist die Einspruchsfrist des Normentwurfes abgelaufen und könnte als Weißdruck frühestens im ersten Halbjahr 2024 veröffentlicht werden. Um DIN 4102-4 in Verbindung mit DIN 4102-4/A1 anwendbar zu machen, müssten die Änderungen der konsolidierten DIN 4102-4 in eine künftige MVV TB aufgenommen werden. Aufgrund der vorgenannten Notwendigkeit einer Notifizierung wäre nach derzeitigem Stand eine von den Bundesländern umsetzbare Fassung erst Mitte 2025 verfügbar.

## **3 Wie kann übergangsweise mit den Inhalten des abP P- SAC02/III-635 umgegangen werden?**

Über das bisherige abP P- SAC02/III-635 wird aus Sicht der Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V. weiterhin nachgewiesen, dass darin beschriebene Wände den Feuerwiderstandsklassen F60-B bzw. F-90-B in Verbindung mit zusätzlichem Widerstand gegen Stoßbeanspruchung gemäß DIN 4102-3 zugeordnet werden können. Die Anwendbarkeit der im abP beschriebenen Wände kann nach dessen Ablauf aus oben genannten Gründen kurzfristig damit nur im Rahmen von vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen (vBG) nachgewiesen werden. Grundlage bildet eine technische Bewertung des spezifischen Gegenstandes für das jeweilige Bauvorhaben über den Abgleich mit den Regelungen des abP bzw. der Prüfberichte zu den zugehörigen Brandversuchen.

Als weitere Grundlage für eine vBG ist auch die Heranziehung der E DIN 4102-4/A1:2023 denkbar.

Sollte eine künftige MVV TB die Möglichkeit von Anwendbarkeitsnachweisen über allgemein bauaufsichtliche Prüfzeugnisse wieder eröffnen, so wird die Studiengemeinschaft umgehend eine erneute Ausstellung eines solchen abPs beantragen.

## **4 Impressum, Disclaimer**

Die Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V. beabsichtigt, die Inhalte dieses Merkblattes regelmäßig an sich ändernde Sachverhalte anzupassen.

Für Anmerkungen und Korrekturen sind wir Ihnen dankbar.

Die Informationen dieses Merkblattes entsprechen zum Zeitpunkt der Drucklegung den anerkannten Regeln der Technik. Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältigster Bearbeitung und Korrektur nicht übernommen werden.

### **Herausgeber:**

Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V.  
Heinz-Fangman-Straße 2  
D-42287 Wuppertal  
[www.ingenieurholzbau.de](http://www.ingenieurholzbau.de)  
[info@brettschichtholz.de](mailto:info@brettschichtholz.de)

### **Bildnachweis:**

Titel Lignotrend



**Ingenieur  
Holzbau.de**

Eine Initiative der  
**Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V.**

**h** FACHVERBAND  
HOLZINDUSTRIE  
ÖSTERREICH

**Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V.**

Heinz-Fangman-Str. 2  
D-42287 Wuppertal  
[www.ingenieurholzbau.de](http://www.ingenieurholzbau.de)  
[www.brettschichtholz.de](http://www.brettschichtholz.de)  
[info@brettschichtholz.de](mailto:info@brettschichtholz.de)

